



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Frauennotruf Marburg e.V.“ mit dem Zusatz „Beratung bei Vergewaltigung, Belästigung, Stalking“ und hat seinen Sitz in Marburg..
2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.. Zusätzlich strebt der Verein die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

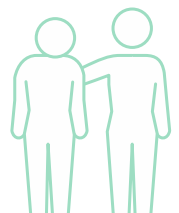
### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Hilfen für Frauen, die von Vergewaltigung und Belästigung betroffen sind, Angehörige und weitere Unterstützungspersonen bei der Bewältigung der Erlebnisse und den Folgen sexualisierter Gewalt sowie durch die langfristige Verhinderung sexualisierter Gewalt.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- psychische Hilfestellung, Beratung und Information über die medizinischen und juristischen Möglichkeiten bei Vergewaltigung und Belästigung
- Beratungsangebote speziell für Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- Unterstützung bei der Bildung von Selbsthilfegruppen
- Unterstützung und Betreuung durch den Instanzenweg (Polizei, Arzt/Ärztin, Gericht)
- Informationsarbeit über die Möglichkeiten des Selbstschutzes für Frauen
- Öffentlichkeitsarbeit über Ursachen, Gründe, Umstände und Motive von sexualisierter Gewalt
- Weiterbildungsangebote

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





3. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als ihre Kapitalanteile zurück, sowie den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

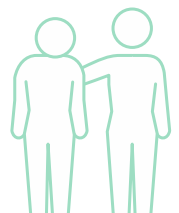
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an einen anderen gemeinnützigen Verein zur Hilfe für misshandelte Frauen, der ein Selbsthilfeprojekt der Frauenbewegung ist.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder beitreten.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, welche mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich aktiv oder passiv an der Vereinstätigkeit beteiligt.
3. Fördermitglieder unterstützen die Vereinsziele, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen; sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht. Sie zahlen einen Förderbeitrag, dessen Höhe sie selbst festsetzen; das Aufnahmeverfahren und die weiteren Mitgliederbedingungen bestimmt der Vorstand.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit einfacher Mehrheit ist eine Antragstellerin angenommen.





3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Austritt beantragt wurde.

## § 5 Beiträge

Der Verein erhebt jährliche Beiträge, deren Höhe von einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Betrag ist bis zum Jahresende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens am 31.12., fällig.

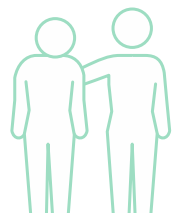
## § 6 Organe des Vereins

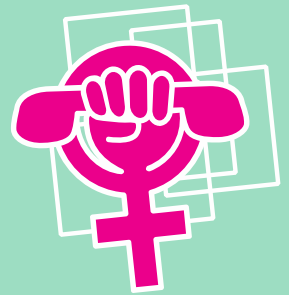
Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Die Ladung erfolgt durch Bekanntgabe des Versammlungstermins und unter Vorschlag einer Geschäftsordnung durch Aushang in den Räumen der Beratungsstelle des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
4. Soweit in der Satzung zu bestimmten Beschlüssen nicht ausdrücklich anderweitige Bestimmungen enthalten sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind diejenigen Vorstandsfrauen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:  
Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, inhaltliche Ziele und Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden von einer Person protokolliert, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.





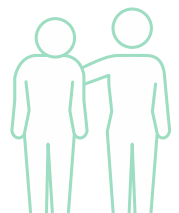
## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine zu vertreten.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und die Vorschläge der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

## § 9 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.





In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 10 Aufwändungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

22.03.2022

Nadine Seyler

Teresa Gimbel

